

*Der Präsident  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt*



An das  
Studentenparlament  
c/o AStA der THD  
z.H. Herrn Ralf Höllmann

im Hause

Veranstaltungsnr. 22.019.1

Aktenzeichen  
II A-A 330-Ro

Bearbeiter  
Frau Rottinger

Tel.-Durchwahl  
(0 61 51) 16 -3424

Datum  
22. März 1995

Betreff: Benutzung des Saales 11/100  
am 25.4., 17.5., 14.6., 11.7.95 jeweils von 20-24 Uhr  
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.3.95

Sehr geehrter Herr Höllmann,

auf Ihren Antrag wird Ihnen der o.a. Raum/werden Ihnen die o.a. Räume zu dem von Ihnen genannten Zweck zur Verfügung gestellt.

Die Saalvergabe erfolgt zu den "Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt" (Erlaß vom 31.8.82, Staatsanzeiger 39/82, S.1721, zuletzt geändert durch Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5.7.89, Staatsanzeiger 36/89, S.1851), die ich auszugsweise in der Anlage beifüge.

Durch die Inanspruchnahme des Saales/der Säle werden diese Bedingungen anerkannt.

Sofern Sie Rollstuhlfahrer als Teilnehmer Ihrer Veranstaltung erwarten, erteile ich Ihnen gerne Auskunft über die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten.

Technische Einrichtungen und technische Geräte müssen schriftlich beantragt und bestätigt werden.

Die Hörsäle werden regelmäßig nur am frühen Morgen gereinigt und nur von Montag bis Freitag. Eine nochmalige Reinigung vor Ihrer Veranstaltung kann von uns nicht durchgeführt werden. Bitte sorgen Sie deshalb selbst dafür, daß herumliegende Abfälle, insbesondere Flaschen und Getränkedosen vor Veranstaltungsbeginn eingesammelt werden, um mögliche Unfälle der Besucher zu verhüten.

Der Raum wird mietfrei zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Rottinger)

Achtung:

Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in den Hörsälen verboten.

Bei evtl. Brand- oder sonstiger Gefahr ist sofort der Pförtner oder die Wache zu verständigen.

Auszug aus den "Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt", Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1.10.82, zuletzt geändert durch Erlaß des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 5.7.89, Staatsanzeiger 36/89, S.1851

#### § 1

- 1) Säle der Technischen Hochschule Darmstadt können auf Antrag vor allem zu wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen vermietet werden, ausnahmsweise auch zu politischen Veranstaltungen, soweit die Technische Hochschule in der Lage ist, die Bedienung des Saales zu gewährleisten.
- 2) Ein Rechtsanspruch besteht auf die Vermietung von Sälen nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Hochschule nachhaltig gestört wird oder Hochschuleinrichtungen beschädigt werden, so ist von einer Vermietung abzusehen. Treten solche Umstände nachträglich ein, so ist die Technische Hochschule berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 3) Der Antrag ist beim Präsidenten der Technischen Hochschule zu stellen, der die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann.

#### § 6

- 1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten, dem gewählten Ort gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saal und die sonstigen dem Veranstalter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.
- 2) Der Veranstalter hat für sämtliche Personen- und Sachschäden aufzukommen, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Technischen Hochschule, dem Land Hessen oder deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Technische Hochschule und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

#### § 7

- 1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. Insbesondere ist es gemäß § 33 (1) dieser Vorschriften verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.
- 2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden als Plätze vorhanden sind. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

#### § 8

Der Veranstalter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

#### § 9

Das Anbringen von Plakaten, die Verteilung von Prospekten, Broschüren oder sonstigen Druckwerken innerhalb der Hochschule bedürfen gesonderter Genehmigung. Unerlaubt angebrachte Plakate werden entfernt. Werbemaßnahmen sind unzulässig.